

Öffentliche Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung vom 11. Dezember 2023 zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Straßenreinigung vom 12.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath AöR der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Straßenreinigung beschlossen:

§ 1 Änderungen im Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs.1 letzter Satz wird gemäß Anlage geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Straßenreinigung vom 12.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AöR, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 11. Dezember 2023

gez.
Christoph Schmidt
Vorstand
StadtWerke Rösrath AöR

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der 3. Nachtragssatzung zur Satzung
des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR
über die Straßenreinigung vom 12.12.2012**

Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen öffentlicher Straßen auf die Eigentümer der angrenzenden
Grundstücke

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang
<u>neu</u>	
Boulléweg	Kehrdienst Winterwartung
- von der Einmündung "Gebrüder-Reusch-Str." bis einschließlich der Wendeanlage	
Heinrich-Heine-Weg	
- von der Einmündung in die Straße "Gerhart-Hauptmann-Str." bis zur DB-Brücke	Kehrdienst Winterwartung
Im Pannenhack	
- Stichstraßen auf den Flurstücken Gem. Rösrath, Flur 3, Nr. 1949, 1950, 2150, 3300	Kehrdienst Winterwartung
und 4061	
- von Haus Nr. 96 bis Einmündung in den Kiefernweg	Kehrdienst Winterwartung
Lohrbergweg	Kehrdienst Winterwartung